

4. Kautschuk (Gummi).

Outtapercha, Balata, Asbest, Altgummi, Gummiabfälle und Regenerate nebst deren Erzeugnissen, Kraftfahrzeug- und Fahrradbereifung.

Nr. V. I. 663/6. 15. K. R. A.

Bekanntmachung, betreffend Bestandshebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Outtapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

(Beil. 3. Staatsanz., vom 23. Juli 1915 Nr. 170 S. 1556.)

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebersetzung — darunter auch verspätete oder unvollständige Uebersetzung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, nach § 9 Abs. 2 b) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder nach § 5^{a)} der Bekanntmachung über Verordnungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

Kautschuk
(Gummi), Outtapercha,
Balata
und Asbest.

§ 1.

Zurücktreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915, mitternachts 12 Uhr, in Kraft. Sie gilt gegenüber allen im § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., auch wenn deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung schon früher beschlagnahmt wurden. Insofern werden die früheren Einzel-Beschlagnahme-Verfügungen durch diese Bekanntmachung ersetzt. Dagegen bleiben für die betroffenen Fabriken und Rohgummihändler bestehen:

1. Die Anordnungen der bisher zur Beschlagnahme ergangenen Rundschreiben;
2. Die über die Verwendung von Rohgummi zur Anfertigung bestimmter Waren erlassenen Verbote;
3. Die Verpflichtung zur monatlichen Einreichung der Bestands- und Verbrauchsmeldung über Rohgummi usw., bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin SW 48, Berl. Seidenmannstr. 10, auf besonderem Formular.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 24. Juli 1915 (Melde-tag), mitternachts 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

- b) Für die im § 3 Absatz c) bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.
- c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 24. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mengen überschritten werden.
- d) Falls die im § 5 aufgeführten Mindestmengen am 24. Juli 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.
- e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter der angegebenen Mindestmenge, so behält die Verfügung trotzdem für diese ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

- a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind zum festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in totem, halbfertigen und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

¹⁾ §. 2. 2.

²⁾ §. 2. 21.